

Ausgabe **April 2009**

Editorial



Seit unserem letzten **NEWSletter** vom Januar 2009 haben sich die Konjunkturaussichten für 2009 weiter eingetrübt. Unverändert geht allerdings die Wirtschaft in Berlin-Brandenburg davon aus, dass der Konjunktur-einbruch hier unter dem bundesdeutschen Durchschnitt liegen wird. Wir hoffen natürlich mit unseren Mandanten, dass diese Einschätzung Realität wird und können diesbezüglich Erfolg versprechende Signale vermelden.

Dass selbst in schwierigen Zeiten Finanzierungsrunden möglich sind, zeigen zwei Beispiele aus unserem Mandantenkreis. Die Berliner börsennotierte Epigenomics AG hat nach Finanzierungsrunden in 2008 auch im ersten Quartal dieses Jahres 5 Mio. EUR neues Eigenkapital eingeworben, und die KeyNeurotek AG erhält in 2009 durch eine Finanzierungsrunde 8 Mio. EUR neues Eigenkapital.

Die Sulfurcell GmbH mit Sitz in Berlin-Adlershof setzt auf Erweiterung und ist derzeit dabei, ihre Mittel aus der Finanzierungsrunde 2008 zu investieren. Siehe hierzu unser Interview auf Seite 2.

Im fachlichen Teil erläutern wir Ihnen in diesem Heft die wesentlichen Eckpunkte der Reform des GmbH-Rechts. Lesen Sie hierzu unseren Artikel ab Seite 4.

Die Bilanzrechtsmodernisierung hat nun doch noch die Hürden des Gesetzgebungsverfahrens gemeistert, nachdem einige Beobachter schon davon ausgingen, dass die Regierungskoalition dieses Projekt nicht mehr vor der Bundestagswahl zu Ende bringen wird. Siehe hierzu unsere Information in den HBG-News auf Seite 7.

Wie immer wünschen wir Ihnen viel Spaß beim Lesen unseres **NEWSletter**.

Ihre



Reinhold M. Lauer



Dr. Ulla Peters

Inhalt

Interview mit dem Geschäftsführer der Sulfurcell GmbH, Dr. Nikolaus Meyer

Seite 2

Die GmbH nach neuem Recht
Jochen Reiter, RA/StB

Seite 4

HGB News

Seite 7

IFRS News

Seite 8

Steuer News

Seite 9

UHY News

Seite 12

Impressum

Seite 13



Interview mit dem Geschäftsführer der Sulfurcell Solartechnik GmbH, Herrn Dr. Nikolaus Meyer, über Solarmodule aus Berlin-Adlershof

Herr Dr. Meyer, in einer konjunkturell schwierigen Phase setzt Sulfurcell mit dem Baubeginn eines der modernsten Photovoltaikwerke in Adlershof hoffnungsvolle Zeichen nicht nur für den Wirtschaftsstandort Berlin. Am 2. Februar 2009 hat die Geschäftsführung der Sulfurcell zusammen mit dem Regierenden Bürgermeister von Berlin, Klaus Wowereit, den ersten Spatenstich für den Sulfurcell-Neubau durchgeführt. Bitte stellen Sie unseren Lesern das viel versprechende Projekt vor.



Erster Spatenstich

In unmittelbarer Nähe zu unserer bereits bestehenden Pilotanlage entsteht in Berlin-Adlershof eine hochmoderne Fertigungshalle für die Produktion von Dünnschichtsolarmodulen sowie ein neues Verwaltungsgebäude. Die automatisierte Großserienfertigung soll bereits 2009 anlaufen. Mit dem Einstieg in die Großserienfertigung unserer Solarmodule auf Basis von CIS-Halbleitern steigern wir die jährliche Produktionskapazität von drei auf jährlich 75 Megawatt. Zudem werden wir binnen eines Jahres unser Team von heute 175 um weitere 100 Mitarbeiter verstärken. Dabei bieten wir vor allem hoch qualifizierten Naturwissenschaftlern und Ingenieuren einen attraktiven Arbeitsplatz.

Was zeichnet die Solarmodule von Sulfurcell insbesondere aus?

Sulfurcell entwickelt und produziert Solarmodule unter Verwendung des Halbleiters Kupfer-Indium-Sulfid (CIS) als Absorbermaterial. CIS-Solarmodule verwenden damit im Gegensatz zu der herkömmlichen Technologie auf Basis von kristallinem Silizium ein Material, das Licht deutlich besser absorbiert als kristallines Silizium. Daher kann die Dicke dieses Typs von Solarzelle auf 1 % der herkömmlichen Dicke einer Solarzelle reduziert werden. Wir bringen auf Glasscheiben eine nur wenige tausendstel Millimeter dünne Halbleiterschicht auf, die das Sonnenlicht absorbiert. Damit sparen wir 99 Prozent Material, die Hälfte der

Energie und ein Drittel der Produktionsschritte gegenüber der Produktion herkömmlicher Solarmodule. Es gibt eine Reihe von Produzenten von Dünnschichtsolarmodulen in der Region, doch keiner setzt auf Schwefel als Grundstoff. Unsere Technologie kann daher als einzigartig bezeichnet werden.

Das in dünnen Schichten aufgetragene Material verleiht den Modulen eine homogene schwarze Fläche, die von hellen Leitungsbahnen durchzogen wird. Das Aussehen unserer Solarmodule erfüllt höchste ästhetische Ansprüche und lässt sich mit „Anthrazit mit Nadelstreifen“ beschreiben.

Wo sehen Sie die Einsatzgebiete der innovativen Sulfurcell-Solarmodule?

Unsere Solarmodule eignen sich wegen ihrer hochwertigen Optik hervorragend, um sie statt Glas, Stein oder Ziegel in sichtbare Gebäudeteile zu integrieren. Die Sulfurcell-Solarmodule weisen dabei eine hervorragende Stabilität auch bei Wind- und Schneebelastung auf. Wir wollen einen Wandel im Bauwesen erreichen und mit der Verwendung von Solarmodulen anstelle herkömmlicher Baumaterialien einen Doppelnutzen erzeugen: Mit unseren Modulen können Sie gleichzeitig Ihr Dach eindecken oder die Fassade verkleiden und dabei Strom erzeugen. So schlagen wir die Brücke zwischen erneuerbarer Energieerzeugung und attraktiver Solararchitektur.

Wir werden bereits an unseren neuen Gebäuden zeigen, was im solaren Bauen heute schon möglich ist. Unsere neue Fertigungshalle verwendet großflächige Photovoltaik auf dem Dach wie auch fassadenintegrierte Solarmodule. Das Verwaltungsgebäude wird durch die gebäudeintegrierten Solarmodule sogar zu hundert Prozent energieautark.



Interview

Für die Finanzierung des Vorhabens konnte Sulfurcell im Sommer 2008 eine Wachstumsfinanzierung in Höhe von 85 Millionen Euro einwerben. Unsere Leser interessiert, wie eine Finanzierung in solcher Höhe möglich wurde.

Sulfurcell's vierte Finanzierungsrunde wurde bereits im Jahr 2007 begonnen. Es war ein Prozess, der sich über mehrere Monate erstreckte. Begleitet wurde die Finanzierungsrunde von Finanzierungsberatern, aber auch unsere bewährten Berater haben uns in dem Finanzierungsprozess unterstützt. Auch die UHY Deutschland AG hat bei dieser Finanzierungsrunde durch Erstellung einer Legal and Tax Vendor Due Diligence beratend mitgewirkt. Mitglieder des Beratungsteams waren Frau Dr. Peters, Frau Kulla und Herr Lauer. Die UHY begleitet uns bereits seit Gründung der Sulfurcell in 2001 prüfend und beratend und konnte uns aufgrund der Kenntnis unserer Firmengeschichte hervorragend unterstützen. In Zusammenarbeit mit unseren Anwälten erstellte UHY einen „Legal and Tax Vendor Due Diligence Report“, der jedes rechtliche und steuerliche Detail unserer Firmenhistorie durchleuchtete. Der Bericht wurde interessierten, überwiegend internationalen Investoren vorgelegt, weshalb der Bericht über die Due Diligence originär in englischer Sprache erstellt wurde.

Ausschlaggebend für die abgeschlossene Wachstumsfinanzierung waren vor allem die Vorteile unserer Technologie und der erfolgreiche Betrieb der Berliner Pilotproduktion, die sowohl die Private Equity Investoren als auch die bereits beteiligten Investoren überzeugten. Namhafte internationale Investoren, darunter Intel Capital als Leadinvestor, Climate Change Private Equity und der von Vattenfall Europe und Gaz de France getragene Fonds BEU stellten uns schließlich eine Wachstumsfinanzierung in Höhe von 85 Millionen Euro zur Verfügung. Das frische Kapital fließt nun überwiegend in den Bau der neuen 75 Megawatt Produktion.

Was können wir nach dem Aufbau des Werks in Zukunft von Sulfurcell erwarten?

Wir setzen neben der industriellen Fertigung der Dünnschichtsolarmodule für ein nachhaltiges und dynamisches Wachstum auch zukünftig auf Innovationen. Unser Ursprung kommt aus der Wissenschaft. Sulfurcell hat sich aus dem Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie, ehemals Hahn-Meitner-Institut, entwickelt. Heute hat Sulfurcell eine 20 Personen starke Entwicklungsabteilung, die weiterhin mit dem Helmholtz-Zentrum zusammenarbeitet. Nachdem aus der Labortechnologie nun eine stabile Serienproduktion entwickelt wurde, geht es darum, den Wirkungsgrad der Module weiter zu erhöhen und die Produktionskosten weiter zu senken. Wir wollen erreichen, dass Solarenergie aus Dünnschichtsolarmodulen nicht mehr kostet als Strom aus fossilen Energiequellen, so dass die Erzeugung erneuerbarer Energien auch ohne staatliche Fördermittel tragbar wird.

Herr Dr. Meyer, wir danken für dieses Gespräch und wünschen für den Aufbau der Produktionsstätte und die künftigen Projekte weiterhin gutes Gelingen.



Die GmbH nach neuem Recht

Jochen Reiter, RA/StB, UHY Deutschland AG, München

Am 01.11.2008 ist das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) in Kraft getreten. Vorrangiges Ziel der Neuregelungen ist es, Gesellschaftsgründungen zu vereinfachen und zu beschleunigen. Insoweit hat der Gesetzgeber Wettbewerbsnachteile der GmbH gegenüber ausländischen Gesellschaftsformen wie der englischen Limited gesehen.

1. Der klassischen GmbH mit einem Mindeststammkapital von 25.000 EUR wurde die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft zur Seite gestellt. Die Unternehmergesellschaft kann bereits mit einem Stammkapital von 1 EUR gegründet werden. Dies führt einerseits zu einer deutlichen Erleichterung von Existenzgründungen, andererseits wird der Gläubigerschutz spürbar reduziert.

Auf die hiermit verbundenen Risiken muss zukünftig in der Firma der Gesellschaft hingewiesen werden. Jede Gesellschaft, deren Stammkapital den Betrag von 25.000 EUR unterschreitet, muss daher zukünftig den Zusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ führen.

Außerdem darf die Unternehmergesellschaft erzielte Gewinne nicht in vollem Umfang ausschütten. Vielmehr muss sie zur Stärkung der Eigenkapitalbasis jeweils 25 v. H. ihres Jahresüberschusses in eine gesetzliche Rücklage einstellen. Die Rücklage ist zweckgebunden und kann nur zur Erhöhung des Stammkapitals aus Gesellschaftsmitteln oder zum Verlustausgleich verwendet werden. Eine zeitliche oder betragsmäßige Beschränkung der Rücklagenbildung besteht grundsätzlich nicht. Die Pflicht zur Bildung der Rücklage endet erst dann, wenn das Stammkapital auf 25.000 EUR oder mehr erhöht wird. Ab diesem Zeitpunkt entfallen auch alle anderen

für die Unternehmergesellschaft geltenden Einschränkungen und Sonderregelungen. Es finden dann die allgemeinen Bestimmungen des GmbH-Gesetzes Anwendung.

Trotz der rechtlichen Besonderheiten handelt es sich daher bei der Unternehmergesellschaft um keine eigene Rechtsform, sondern um eine GmbH. Dementsprechend bestehen auch bei der Besteuerung der Unternehmergesellschaft und ihrer Gesellschafter keine Unterschiede zur klassischen GmbH.

2. Auch für die klassische GmbH hat das MoMiG eine Reihe von Erleichterungen gebracht. Zwar ist das Mindeststammkapital von 25.000 EUR erhalten geblieben, auch im Falle der Ein-Mann-GmbH muss dieser Betrag jedoch nur noch zur Hälfte erbracht werden, ohne dass es der in diesem Fall früher erforderlichen Sicherheitsleistung für die Resteinlage noch bedarf.

Darüber hinaus können die Gesellschafter bei allen GmbH-Formen bereits bei der Gründung mehrere Geschäftsanteile übernehmen. Der Mindestnennbetrag wurde auf 1 EUR reduziert. Damit ist auch die früher erforderliche Teilbarkeit durch 50 entfallen. Eine Rückwirkung dieser Regelung sieht das Gesetz nicht vor. In der Vergangenheit unwirksame Teilungen werden daher nicht automatisch geheilt. Jedoch können die Geschäftsanteile auch bei bestehenden Gesellschaften durch Teilung neu festgelegt werden. Hierdurch lassen sich in der Vergangenheit oftmals erforderliche Rundungen bei den Beteiligungsverhältnissen vermeiden.

3. Weitere Erleichterungen ergeben sich bei der Aufbringung des Stammkapitals durch die Gesellschafter. Insoweit wurde das Problem der verdeckten Sacheinlage deutlich entschärft. Nach der Rechtsprechung des BGH

Die GmbH nach neuem Recht

konnte es hier in der Vergangenheit zu einer doppelten Einlageleistung kommen. Zwar wird der Gesellschafter auch nach der gesetzlichen Neuregelung durch die von ihm erbrachte Sacheinlage von seiner Pflicht zur Leistung der vereinbarten Bareinlage nicht befreit, jedoch sind die zur Durchführung der verdeckten Sacheinlage geschlossenen Verträge und die zu ihrer Ausführung vorgenommenen Rechtshandlungen abweichend von der bisherigen Rechtsprechung nicht unwirksam.

Vielmehr wird der Wert des Vermögensgegenstandes, den der Gesellschafter seiner Gesellschaft in Vollzug der verdeckten Sacheinlage überlassen hat, ohne weiteres auf die fortbestehende Geldeinlageverpflichtung angerechnet. Einer zusätzlichen Willenserklärung der beteiligten Parteien bedarf es daher nicht. Aufgrund der Anrechnung vermindert sich die Bareinlagepflicht des Gesellschafters um den Wert der Sacheinlage. Die Beweislast für die Werthaltigkeit der Sacheinlage trägt der Gesellschafter. Die Unternehmergesellschaft ist wohl von der gesetzlichen Neuregelung ausgeschlossen, da insoweit von vornherein nur Bargründungen zulässig sind. Allerdings ist diese Frage noch ungeklärt.

4. Im Zusammenhang mit der verdeckten Sacheinlage hat der Gesetzgeber auch den Fall geregelt, dass eine geleistete Bareinlage unmittelbar anschließend an den Gesellschafter – typischerweise in Form eines Darlehens – zurückgewährt wird. Galt die Einlage in derartigen Fällen bisher als nicht erbracht, ist die Rückzahlung nun unter engen Voraussetzungen zulässig.

Neben dem Erfordernis, dass die Rückgewähr der Einlage bereits vor ihrer Leistung an die Gesellschaft vereinbart worden sein muss, muss der Rückgewähranspruch darüber hinaus vollwertig, jederzeit fällig oder zumindest durch fristlose Kündigung fällig gestellt werden können. Liegt eine dieser Voraussetzungen nicht vor, tritt durch die Zahlung an die Gesellschaft keine Erfüllung ein. Vielmehr besteht die Einlageverpflichtung des Gesellschafters unverändert fort.

5. Für den umgekehrten Fall, dass der Gesellschafter seiner GmbH neben der Einlage auf seinen Geschäftsanteil auch ein Darlehen gewährt, das bisher im Falle der Krise der Gesellschaft dem statuarischen Eigenkapital gleichgestellt wurde und nicht an den Gesellschafter zurückgezahlt werden durfte (kapitalersetzendes Darlehen), hat der Gesetzgeber ebenfalls eine Abkehr von der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung vollzogen und die Umqualifizierung von Fremd- in Eigenkapital ausdrücklich aufgehoben.

Gleichzeitig wurden die entsprechenden Vorschriften in die Insolvenzordnung verlagert. Danach wandeln sich die von einem Gesellschafter darlehensweise gewährten Mittel auch in der Insolvenz der Gesellschaft nicht in Eigenkapital um. Vielmehr bilden die Gesellschafterdarlehen nachrangige Insolvenzforderungen, die erst nach den Ansprüchen aller übrigen Gläubiger befriedigt werden.

Die GmbH nach neuem Recht

6. Formell kann sowohl die klassische GmbH als auch die Unternehmergesellschaft mit individueller Satzung oder mit dem vom Gesetzgeber neu vorgegebenen Musterprotokoll gegründet werden. Bei annähernd gleichen Kosten bietet das Musterprotokoll gegenüber der individuellen Satzung nahezu keine Vorteile.

Auch bei der klassischen GmbH muss das Mindeststammkapital in vollem Umfang bar erbracht werden. Sachgründungen sind nicht möglich. Insoweit ergibt sich bei Anwendung des Musterprotokolls die gleiche Situation wie bei der Unternehmergesellschaft, bei der Sachgründungen von vornherein ausgeschlossen sind.

Darüber hinaus kann die durch Musterprotokoll gegründete Gesellschaft höchstens drei Gesellschafter haben, von denen jeder nur einen Geschäftsanteil übernehmen darf. Außerdem kann nur ein Geschäftsführer bestellt werden. Dieser ist zwingend vom Verbot des Inselfachgeschäfts und der Mehrfachvertretung befreit. Nachdem auch das Musterprotokoll beurkundungspflichtig ist, dürfte dies allenfalls bei der Gründung einer Ein-Mann-Gesellschaft in Betracht gezogen werden.



HGB News

Bilanzrechtsmodernisierung (BilMoG) verabschiedet

Etwas überraschend für die Fachwelt ist das BilMoG nun doch noch sehr schnell durch das Gesetzgebungsverfahren geschleust worden. Der Bundestag hat im März in 2. und 3. Lesung und der Bundesrat am 3. April dem Gesetz zugestimmt. Es tritt nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Dies wird für Ende April erwartet. Gegenüber dem Regierungsentwurf, den wir in unserem **NEWSletter** vom Oktober 2008 vorgestellt haben, gibt es zahlreiche Änderungen. Wir werden daher in unserem nächsten **NEWSletter** ausführlich auf das BilMoG eingehen.

Die Neuregelungen gelten ab dem Geschäftsjahr 2010, allerdings mit zahlreichen Übergangsregelungen. Die Unternehmen können das BilMoG aber auch bereits ab dem Geschäftsjahr 2009 anwenden.



IFRS News

EU-Kommission übernimmt Änderungen an IAS 32 Finanzinstrumente: Darstellung

Im Februar 2008 hatte das IASB eine Änderung von IAS 32 und IAS 1 verabschiedet, die große Bedeutung insbesondere für Personengesellschaften wie die GmbH & Co KG hat. Die EU-Kommission hat diese Regelung am 21. Januar 2009 übernommen.

Das Problem: Nach der bisherigen Fassung von IAS 32 liegt dann kein Eigenkapital, sondern Fremdkapital vor, wenn ein Anteilseigner das Recht hat, seinen Gesellschaftsanteil gegen eine Abfindung (in Geld oder in Sachwerten) zu kündigen. Dieses Recht steht in Deutschland unabdingbar den Gesellschaftern von Personengesellschaften und Genossenschaften zu. Bei GmbHs kann dies im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden. Damit war nach alter Rechtslage das Eigenkapital dieser Gesellschaften nach HGB in einem IFRS-Abschluss ganz oder teilweise als Fremdkapital auszuweisen. Auf dieses IFRS-Fremdkapital gezahlte Dividenden waren dann in der GuV als Zinsaufwand auszuweisen. Große deutsche Unternehmen in der Rechtsform der GmbH & Co. KG, wie Miele, Dr. Oetker und das Pharmaunternehmen Boehringer Ingelheim, hatten deshalb davon abgesehen, ihre Konzernabschlüsse nach den IFRS zu erstellen.

Die Lösung: Nach der Neuregelung liegt trotz eines Kündigungsrechts Eigenkapital nunmehr auch dann vor, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Im Falle einer Liquidation ist jeder Gesellschafter entsprechend seiner Beteiligungsquote am Liquidationsergebnis beteiligt
- Die Ansprüche der Anteilseigner sind nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller anderen Kapitalgeber
- Die Anteilseigner haben keinen Anspruch auf garantierte, vom Gewinn unabhängige Zahlungen

Für den Regelfall einer Personengesellschaft dürfte damit der Eigenkapitalausweis des HGB-Eigenkapitals auch in einem IFRS-Abschluss wieder zulässig sein. Zu Auslegungsfragen gibt es eine am 22. Januar 2009 verabschiedete Interpretation des DRSC: RIC 3



Steuer News

Elektronische Auslandsbuchführung

Bisher waren die Möglichkeiten einer Auslandsbuchführung begrenzt. § 146 AO, in dem die Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen normiert sind, sieht vor, dass Bücher und andere erforderliche Aufzeichnungen grundsätzlich im Inland zu führen und aufzubewahren sind. Diese Regelung soll sicherstellen, dass diese für die Finanzbehörden jederzeit erreichbar sind. Nach geltender Rechtslage wurde bisher lediglich für zulässig erachtet, die Datenverarbeitung im Ausland vornehmen zu lassen. Die Aufbewahrung der Daten sowohl in Papier als auch in elektronischer Form musste aber im Inland gewährleistet sein.

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009 wurden diese Vorschriften gelockert. Nunmehr ist erstmals die Zulässigkeit einer elektronischen Auslandsbuchführung vorgesehen. Durch den neuen § 146 Abs. 2 a AO wird es Unternehmen ab Januar 2009 ermöglicht, auch das Speichermedium, auf dem eingegebene und verarbeitete Buchführungsdaten festgehalten werden, in ausländischem Hoheitsgebiet zu verwahren. Die Möglichkeit zur Verlagerung der Buchführung ist allerdings auf den EU-Raum und auf Staaten der EWR beschränkt, mit denen eine effektive Rechts- und Amtshilferegelung besteht. Eine Verlagerung der Buchführung in den außereuropäischen Raum ist demnach weiterhin nicht zulässig. Nach der Gesetzesbegründung und dem Wortlaut der Neuregelung beinhaltet der Begriff der Auslandsbuchführung aber nur die elektronische Speicherung der Buchführungsdaten. Entscheidend ist also lediglich, wo sich das Speichermedium befindet. Die „Papierbuchführung“, d. h. die Bücher und Aufzeichnungen, müssen weiterhin im Inland aufbewahrt werden. Rechnungen bzw. alle sonstigen Belege können aber beispielsweise im Inland eingescannt und in digitalisierter Form ins Ausland übermittelt werden, wo die weitere Verarbeitung einschließlich Kontierung, Buchung, Datenverarbeitung und

elektronische Speicherung stattfinden kann. Die mit der reinen Buchführung verbundenen Tätigkeiten (z. B. die Dateneingabe) werden von § 146 Abs. 2a AO nicht erfasst. Diese können weiterhin wie bereits vor Einführung des Abs. 2 a im Ausland vorgenommen werden. Vor einer Verlagerung der elektronischen Buchführung ins Ausland ist diese allerdings beim zuständigen deutschen Finanzamt zu beantragen.

Eigener Hausstand als Voraussetzung für die Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung

In einem Urteil des FG Sachsen wurde konstatiert, dass die Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung zu versagen ist, wenn am regelmäßigen Lebensmittelpunkt der Arbeitnehmer keinen eigenständigen Hausstand unterhält. Dazu gehören zumindest abgeschlossene Räumlichkeiten mit einer eigenen Kochstelle oder Küche sowie Einrichtungen, die für ein eigenständiges Wirtschaften erforderlich sind. Es reicht nicht aus, wenn ein Arbeitnehmer lediglich aus einem eigenen oder abgeleiteten Recht eine entsprechende Wohnung oder einen Hausstand gleichberechtigt mitbenutzen darf.

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse / Dienstleistungen

Das Familienleistungsgesetz vom 22. Dezember 2008 beinhaltet eine Erhöhung der steuerlichen Berücksichtigung von Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder Dienstleistungen. Ab dem 1. Januar 2009 können die entsprechenden Aufwendungen in folgendem Umfang geltend gemacht werden:

Steuer News

(1) Bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, bei denen es sich um eine geringfügige Beschäftigung i. S. des § 8 a SGB IV handelt, ermäßigt sich die Steuer um 20 % (bisher 10 %) der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens aber EUR 510 (Höchstbetrag unverändert).

(2) Handelt es sich um eine haushaltsnahe Dienstleistung oder um sozialversicherungspflichtige haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, vermindert sich die Steuer um 20 % (bisher 12 %) der Aufwendungen, höchstens jedoch EUR 4.000 (bisher EUR 2.400) pro Jahr. Unter haushaltsnahen Dienstleistungen werden ab 2009 auch Pflege- und Betreuungsleistungen erfasst sowie Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege entstehen, soweit darin Arbeitskosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.

(3) Die steuerliche Förderung von Handwerkerdienstleistungen bei Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen wird mit Wirkung ab 2009 ebenfalls ausgeweitet: Die Steuerermäßigung wird auf 20 % der Aufwendungen für Handwerkerleistungen, höchstens EUR 1.200, erweitert. Bisher betrug die maximale Förderung für entsprechende Handwerkerleistungen EUR 600. Die Neuregelung ist erstmals auf Aufwendungen anzuwenden, die im Veranlagungszeitraum 2009 geleistet werden und deren zugrunde liegenden Leistungen nach dem 31. Dezember 2008 erbracht werden.

Keine Steuerermäßigung bei Barzahlung von Handwerkerrechnungen

Nach dem BFH-Urteil vom 20.11.2008 ist durch die Barzahlung einer Rechnung aus der Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für

Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ohne bankmäßige Dokumentation des Zahlungsvorgangs die Anwendung der Steuerermäßigung nach § 35 a Abs. 2 Satz 2 EStG ausgeschlossen. Die zugrunde liegenden Aufwendungen wären somit - im Rahmen eines pauschalen Höchstbetrags - nicht mehr steuerlich berücksichtigungsfähig.

Vorsteuerabzug nur bei ordnungsgemäßer Rechnungserstellung - Zeitpunkt der Lieferung

In einer Rechnung ist der Zeitpunkt der Lieferung auch dann zwingend anzugeben, wenn er mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist. Dies hat der Bundesfinanzhof in seiner Entscheidung vom 17.12.2008 entschieden. Der Gesetzeswortlaut in § 14 Abs. 4 Nr. 6 UStG ist diesbezüglich nicht eindeutig.

Die Pflichtangaben in § 14 Abs. 4 Nr. 1 - 9 UStG und damit auch die Angabe des Leistungsdatums verfolgen das Ziel, die Erhebung der USt und ihre Überprüfung sicherzustellen. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH müssen die Rechnungsangaben daher eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug ermöglichen. Sofern eine Rechnung kein Leistungsdatum enthält, ist für die Finanzverwaltung nicht ersichtlich, wann die hiermit zusammenhängende USt und der damit korrespondierende Anspruch auf Vorsteuerabzug entstanden ist. Ausnahmefälle bestehen in engen Grenzen nur bei Vorauszahlungs- und Anzahlungsrechnungen.

Sofern ein Unternehmer vom Leistungserbringer eine Rechnung ohne Liefer-/Leistungszeitpunkt erhält, kann er eine korrigierte, den Anforderungen des § 14 UStG entsprechende Rechnung verlangen. Wenn keine diesbezüglich vollständige Rechnung vorliegt, ist der Vorsteuerabzug in der Regel zu versagen.

Steuer News

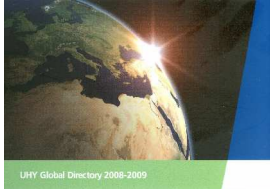
Verzögerungsgeld in der elektronischen Betriebsprüfung

Durch das Jahressteuergesetz 2009 hat sich die Position des Betriebsprüfers, digitalen Datenzugriff zu bekommen, deutlich verstärkt, weil nunmehr bei Nichteinhaltung der Bereitstellungspflichten vom Steuerpflichtigen eine Sanktion von bis zu EUR 250.000 verlangt werden kann.

Bei Verstößen gegen die Vorgaben der Abgabenordnung standen dem Betriebsprüfer bisher schon zwei Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung, nämlich die Androhung eines Zwangsgeldes bis zu EUR 25.000 sowie die Schätzung von Besteuerungsgrundlagen. Nach dem neuen § 146 Abs. 2b AO sollen nun zusätzlich mit einem Verzögerungsgeld von EUR 2.500 bis EUR 250.000 die Fälle erfasst werden,

- in denen der Datenzugriff nicht eingeräumt wird oder
- im Rahmen der Außenprüfung Auskünfte nicht erteilt werden oder
- angeforderte Unterlagen nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt werden.

Der Finanzverwaltung wurde damit ein neues Druckmittel zur Durchsetzung der digitalen Prüfbarkeit in die Hand gegeben. Inwieweit das Verzögerungsgeld zukünftig eine höhere Anwendung findet als das Zwangsgeld, bleibt abzuwarten.



UHY News

UHY ist Sponsor der Bionnale in Berlin

UHY ist wie im Vorjahr Sponsor der Bionnale, dem wichtigsten Treffen der Biotechnologiebranche in Berlin-Brandenburg, die vom 28. bis 30. April in Berlin stattfindet.

Programm und Anmeldung unter www.biotop.de

Seminar für Vorstände, Geschäftsführer und Aufsichtsräte

Zur Information von Vorständen, Aufsichtsräten und Geschäftsführern über ihre Pflichten und Risiken in wirtschaftlich schwierigen Zeiten planen wir zusammen mit der Anwaltskanzlei Taylor Wessing am 18. Juni 2009 ab 16:00 Uhr ein Seminar in Berlin-Adlershof. Wenn Sie an diesem Seminar interessiert sind, teilen Sie uns dies bitte unter weber@uhy-berlin.de mit. Wir informieren Sie dann, sobald die Programmdetails feststehen.

Impressum

UHY NEWSletter wird veröffentlicht von UHY Lauer & Partner und der UHY Deutschland AG
Zimmerstraße 23
D-10969 Berlin.

Redaktion:
UHY Lauer & Partner,
Birgit Weber Kommunikation

berlin@uhy-berlin.de
www.uhy-berlin.de
www.uhy-deutschland.de

UHY Deutschland AG und UHY Lauer & Partner sind Mitglied von UHY International, einer internationalen Vereinigung von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsfirmen, deren Rechtsträger Urbach Hacker Young International Limited ist, eine Gesellschaft nach britischem Recht.

Der Inhalt des UHY NEWSletter ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erarbeitet worden, ist jedoch nicht auf die spezielle Situation einer natürlichen oder juristischen Person ausgerichtet. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewährleistung auszuschließen. Ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der jeweiligen Situation sollten aufgrund der Informationen dieses NEWSletter keine Entscheidungen getroffen werden.